

Reglement für die Gruppen H/A-, H/N- und H-AMF

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Art. 1 - Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement gilt für alle Disziplinen, bei denen die Gruppen H/A-, H/N- oder H-AMF ausgeschrieben sind und für alle Veranstaltungen im AMF-Bereich, sowie Veranstaltungen im Ausland, welche zu österreichischen Meisterschaften bzw. FIA-Zentraleuropa-Zonen-Trophy zählen.

Disziplinbezogene Ausnahmen und darüber hinausgehende Änderungen zu den nachstehenden Bestimmungen sind den jeweiligen Reglements bzw. Veranstaltungsausschreibungen zu entnehmen.

Art. 2 - Zugelassene Fahrzeuge

In den Gruppen H/A und H/N sind Fahrzeuge zugelassen, deren FIA-, nationale ASN-, oder AMF-Homologation abgelaufen ist und die nach Ablauf der 4-Jahres

(Rallye 8-Jahre) Verlängerung der FIA/ASN/AMF nicht mehr in den ursprünglichen Gruppen A und N eingesetzt werden dürfen. In der Gruppe H sind Fahrzeuge zugelassen, die homologiert waren und deren FIA-, nationale ASN-, oder AMF-Homologation abgelaufen ist (ohne Berücksichtigung der FIA-/ASN-/AMF-Verlängerung). Von der FIA, ASN, oder AMF für das betreffende Fahrzeug homologierte bzw. ehemals homologierte Fahrzeugteile sind zulässig. Den Nachweis hat der Teilnehmer durch Vorlage eines Homologationsblattes zu erbringen.

Sofern Bewerbe, bzw. Teile davon, auf öffentlichen Straße ausgetragen werden (z. B. Rallye, Wertungsfahrten), müssen die Fahrzeuge für die Teilnahme zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein, den Bestimmungen des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes bzw. der Kraftfahrdurchführungsverordnung (bzw. den gesetzlichen Regelungen des Zulassungslandes) entsprechen. Alle Fahrzeuge müssen einen AMF-Wagenpass (AMF-Wagenkarte, sofern in der Ausschreibung vorgesehen) für die Gruppe H/A-, H/N- oder H-AMF vorweisen können.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



Art. 3 - Technische Bestimmungen

3.1 Gruppe H/A-AMF und H/N-AMF

3.1.1. Für beide Gruppen gilt:

Die Sicherheitseinrichtungen müssen dem aktuellen Anhang J der FIA entsprechen. Das Fahrzeuggewicht muss zu jeder Zeit mindestens dem Homologationsgewicht (*Anm. d. Red.: Bei H/A Fahrzeugen gilt Art. 255 FIA-Anhang J!*) entsprechen, mangels eines solchen sind die Mindestgewichte der Gruppe H-AMF heranzuziehen.

3.1.2. Gruppe H/A-AMF:

Es sind ausschließlich Modifikationen entsprechend dem letztgültigen Homologationsblatt der Gruppe A gestattet, es gilt der jeweils aktuelle Art. 255 FIA Anhang J mit Ausnahme der bei Rallyes vorgesehenen Beschränkung betreffend Hubraum/Anzahl der Ventile. Die Fahrzeuge müssen mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, einem homologierten Kraftstoffbehälter (Nachweis durch Bewerber/Fahrer mittels Homologationsblatt) oder einem FIA homologierten Sicherheitstank (FT3-1999, FT3.5- oder FT5-1999) ausgerüstet sein. Es gelten die Einbauvorschriften gemäß Art. 253 FIA Anhang J.

3.1.3. Gruppe H/N-AMF:

Es sind ausschließlich Modifikationen entsprechend dem letztgültigen Homologationsblatt der Gruppe N gestattet, es gilt der jeweils aktuelle Art. 254 FIA Anhang J mit Ausnahme der bei Rallyes vorgesehenen Beschränkung betreffend Hubraum/Anzahl der Ventile. Die Fahrzeuge müssen mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, einem homologierten Kraftstoffbehälter (Nachweis durch Bewerber/Fahrer mittels Homologationsblatt) oder einem FIA homologierten Sicherheitstank (FT3-1999, FT3.5- oder FT5-1999) ausgerüstet sein. Es gelten die Einbauvorschriften gemäß Art. 253 FIA Anhang J.

3.2 - Gruppe H-AMF

3.2.1. - Allgemeines

Es sind nur Modifikationen entsprechend dem letztgültigen Homologationsblatt bzw. den nachfolgenden Artikeln gestattet. Sicherheitsbestimmungen müssen dem aktuellen Anhang J entsprechen.

3.2.2 – Definitionen

Für die Gruppe H werden Fahrzeughersteller als solche anerkannt, die in der FIA-Homologationsliste als Hersteller aufgeführt sind oder waren. Fahrzeuge anderer Hersteller sind nur zulässig, wenn das Modell einem Typ entspricht, wie es von einem anerkannten Hersteller ausgeliefert wurde. Den jeweiligen Nachweis hat der Bewerber/Fahrer zu erbringen.

„Freigestellt“ bedeutet, dass das Teil in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden darf, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Material, Form und Anzahl, d.h. das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

3.2.3 – Nicht zugelassene Fahrzeuge

Nachgebaute Gruppe 5-Fahrzeuge sind nicht zulässig. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine ernste Gefahr darzustellen scheint, ist von den Sportkommissären zu der Veranstaltung nicht zuzulassen.

3.2.4 – Hubraumklassen und Mindestgewichte

Slalom, Rundstrecke, Berg und Berg rallye

cc		cc	kg
-	bis	1000	650
1001	bis	1400	720
1401	bis	1600	760
1601	bis	2000	825
2001	bis	2500	900
2501	bis	3000	970
3001	bis	3500	1030
3501	bis	4000	1090
4001	bis	4500	1150
4501	bis	5000	1200
5001	bis	5500	1250
5501	bis	6000	1300
6001	bis	6500	1350
6501	bis	-	1400

Die angegebenen Mindestgewichte müssen während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug ohne Insassen, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten. Es muss sich mindestens drei Liter Kraftstoff im Tank befinden, ansonsten erfolgt für den betreffenden Lauf keine Wertung. Der Einbau von Ballast ist erlaubt. Er muss aus festem Material bestehen und mit dem Boden des Fahrgast-/Kofferraumes fest verschraubt sein. Das/die Reserveräder gelten als Ballast.

3.2.5. – Klasseneinteilung bei aufgeladenen oder Wankelmotoren

(Einstufungshubraum)

Bei einer Aufladung des Motors wird der Gesamthubraum bei Ottomotoren mit dem Koeffizienten 1,7, bei Selbstzündermotoren mit dem Koeffizienten 1,5 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Für Wankelmotoren abgedeckt durch NSU- Wankelpatente ist ein äquivalenter Hubraum wie folgt zu errechnen: Einstufungshubraum = 1,5 x (maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen). Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl pi mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.

3.2.6. – Motor

Der ursprünglich für das Grundmodell vorgesehene Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) muss beibehalten werden. Unter Grundmodell sind alle Ausführungen einer Modellreihe zu verstehen, die in einer bestimmten Produktionsperiode hergestellt wurden. Produktionsperiode heißt, dass ein Modell unter einer bestimmten Bezeichnung oder Code (z.B. Opel Kadett C oder VW Golf Typ 17) in einem bestimmten Zeitraum hergestellt wurde. Wird diese Bezeichnung geändert, so handelt es sich um ein anderes Grundmodell. Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Lage der Kurbelwellenachse muss beibehalten werden. Aufbohren des Motors ist gestattet, die Hubraumklasse muss jedoch beibehalten werden. Das Ausbuchsen der Zylinder ist erlaubt. Andere Bauteile des Motors, wie z.B. Zylinderkopf und Gemischaufbereitung, Hilfsaggregate, Wasserkühler u. ä. sind freigestellt.

3.2.7. - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Mündungen(en) des Auspuffs muss (müssen) entweder nach hinten oder zur Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandmitte liegen. Auspuff-Endrohre dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Die Mündung darf sich im Bereich des Austritts maximal 10cm innerhalb der Karosserieaußenkante befinden.

Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. des Fahrgestells liegen. Geräuschbegrenzung: Die maximale Lautstärke beträgt 98 + 2dB lt. Nahfeld-Meßmethode.

3.2.8. – Kraftübertragung

Ein Vierradantrieb ist nur zulässig, wenn er beim ursprünglichen Modell vorhanden war. Der Umbau von Front- auf Heckantrieb oder umgekehrt ist nicht erlaubt. Kupplung, Getriebe, Achsantrieb, sowie alle kraftübertragenden Teile sind freigestellt. Sie müssen jedoch an ihrer ursprünglichen Position verbleiben, z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw. Das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist erlaubt. Wenn das Fahrzeug ursprünglich mit einem permanenten Vierradantrieb ausgerüstet ist, darf nicht auf Zweiradantrieb umgebaut werden. Ein funktionstüchtiger Rückwärtsgang muss vorhanden sein.

3.2.9. – Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreis-Bremsanlage, betätigt durch das selbe Pedal, ist vorgeschrieben. Im übrigen ist die Bremsanlage freigestellt. Eine Feststellbremse ist empfohlen.

3.2.10. – Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt.

3.2.11. – Radaufhängung

Die Radaufhängung ist freigestellt, jedoch muss der ursprüngliche Typ (z.B. Verbundlenkerachse, Starrachse, McPherson, usw.) beibehalten werden. Es ist erlaubt, zusätzliche Befestigungspunkte anzubringen oder die ursprünglichen zu verändern. Der originale Radstand muss beibehalten bleiben (Toleranz 1%). Federn, Stoßdämpfer und Stabilisatoren sind freigestellt.

3.2.12. - Räder und Reifen

Räder und Reifen sind freigestellt.

Distanzscheiben sind zulässig.

Abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum dürfen zu jeder Zeit der Veranstaltung die folgenden maximal zulässigen Breiten der Reifen inkl. Felgen nicht überschritten werden:

Slalom/Rundstrecke/Berg/Berggrallye:

bis 1.000 ccm 9 Zoll

bis 2.000 ccm 12 Zoll

bis 1.400 ccm 10 Zoll

bis 1.600 ccm 11 Zoll

bis 3.000 ccm 13 Zoll

über 3.000 ccm 16 Zoll

3.2.13. - Messung der kompletten Radbreite

Rad montiert am Wagen, auf dem Boden stehend, rennfertig, Fahrer am Lenkrad sitzend. Die Messung kann an einem beliebigen Punkt des Reifens inkl. Felge erfolgen, außer im belasteten Bereich der Kontaktfläche des Reifens mit dem Boden.

3.2.14. – Reserverad

Das Mitführen eines Reserverades ist nicht vorgeschrieben. Wird es mitgeführt, so darf es nicht in dem für Fahrer oder Beifahrer vorgesehenen vorderen Raum untergebracht sein und keine Veränderungen der Karosserie-Außenansicht verursachen. Es muss in jedem Falle sicher befestigt sein.

3.2.15. - Karosserie und Fahrgestell

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell - gemäß Art. 251.2.5.1. und 2.5.2 des Anhang J - dürfen erleichtert oder verstärkt werden. Teile, die zur Aufnahme von Motor, Getriebe, Lenkungs-, Brems- oder Radaufhängungselementen dienen, dürfen nicht erleichtert werden. Das Entfernen bzw. Ausschneiden von großflächigen Bauteilen ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen ist die Trennwand vom Wasserkasten zum Motorraum hin. Es muss dann jedoch eine Querstrebe zwischen den Federbeindomen bzw. den oberen Radaufhängungspunkten angebracht sein, damit die Stabilität des Fahrzeuges wieder gewährleistet ist. Es ist nicht gestattet, erleichterte Teile zu verstärken oder verstärkte Teile zu erleichtern.

Die äußere Form der Originalkarosserie muss beibehalten werden, ausgenommen hiervon sind die Kotflügel und die erlaubten aerodynamischen Hilfsmittel.

Der serienmäßige Kühlergrill muss beibehalten werden, mit Ausnahme der erlaubten Änderungen, die beim Umbau von Beleuchtungs-Einrichtungen im Rahmen des Art. 3.2.24. notwendig sind. Bei Fahrzeugen mit Heckmotor dürfen im Frontblech zwischen den Scheinwerfern keine nicht-serienmäßigen Öffnungen vorhanden sein.

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt, jedoch nur, wenn sie im Homologationsblatt des Fahrzeuges enthalten waren. Sie müssen während der Veranstaltung geschlossen sein.

Zierleisten und Stoßfänger dürfen entfernt werden, sofern sie nicht in der Karosserie integriert sind.

Die Gesamtbreite des Fahrzeuges darf zwei Meter nicht überschreiten.

Die Anbringung eines Unterbodenschutzes ist erlaubt. Fest am Wagen angebaute pneumatische Wagenheber sind erlaubt. Kein Teil des Fahrzeuges darf den Boden berühren, wenn die Reifen an einer Seite des Wagens luftleer sind. Grundsätzlich darf kein mechanisches Bauteil außerhalb der ursprünglichen Karosserie angebracht werden.

Ein Ölkühler darf nur dann außerhalb der Karosserie montiert werden, wenn er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegt.

3.2.16. - Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Das Material der Türen, der Motor- und der Kofferraumhaube ist freigestellt. Die äußere Originalform muss beibehalten werden. Eine Türverkleidung muss vorhanden sein. Die Verkleidung kann der Serie entsprechen, aus Metallblech mit einer Stärke von mindestens 0,5 mm oder aus anderem Material mit einer Mindestdicke von 2 mm bestehen.

Die Verkleidungen müssen alle beweglichen Teile innerhalb der Tür, sowie Scharniere, Schloss und alle für die Fensterhebefunktion erforderlichen Teile vollständig und wirkungsvoll abdecken. Die Scharniere und die Betätigungseinrichtungen der Türen sind freigestellt. Das Originalschloss muss beibehalten werden. Die Befestigung der Motor- und der Kofferraumhaube sowie deren Scharniere sind freigestellt. Je Haube müssen mindestens vier Befestigungen (Haubenhalter) vorhanden sein, wobei die ursprüngliche Schließvorrichtung unwirksam gemacht werden muss. Luftöffnungen (Ausschnitte) in der Motorhaube sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

Die durch eine Öffnung eventuell entstandene Vertiefung muss durch ein engmaschiges Gitter, welches die Originalform wieder herstellt, abgedeckt werden. Durch das Gitter darf keine Sicht auf mechanische Teile möglich sein. Nicht serienmäßige, aufgesetzte Lufthutzen sind generell verboten. Abgeänderte Türen und Hauben müssen jederzeit gegen die serienmäßigen Teile austauschbar sein.

3.2.17. – Kotflügel

Material und Form der Kotflügel sind freigestellt. Die Form der Radausschnitte - nicht deren Abmessungen - muss beibehalten werden. Die Kotflügel müssen mindestens 1/3 des Radumfangs und mindestens die gesamte Reifenbreite überdecken. Die Kotflügel können mit Kühlöffnungen versehen werden. Luftschlitze, die sich in der Radabdeckung hinter den Hinterrädern befinden, müssen so gestaltet sein, dass die Reifen in horizontaler Ebene nicht sichtbar sind. Das Innere der Kotflügel (nicht Radhaus) ist freigestellt, es dürfen dort mechanische Bauteile angebracht werden.

3.2.18. - Aerodynamische Hilfsmittel

Die aerodynamischen Hilfsmittel müssen - von oben und von der Seite gesehen - nicht der Kontur der Karosserie folgen. Aerodynamische Hilfsmittel dürfen den Fahrzeugumriss, von vorne gesehen, nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (eventuell mit Kotflügelverbreiterungen) liegen. Ausgenommen sind aerodynamische Hilfsmittel, die bereits am Grundmodell homologiert waren.

Aerodynamische Hilfsmittel an der Front des Fahrzeuges dürfen, vom äußeren Rand der Karosserie gemessen, nicht mehr als 10% des Radstandes und in keinem Fall mehr als 20 cm über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen.

Aerodynamische Hilfsmittel am Heck des Fahrzeuges dürfen, gemessen vom äußeren Rand der Karosserie, nicht mehr als 20% des Radstandes und in keinem Falle mehr als 40 cm nach hinten über den äußeren Rand der Karosserie hinausragen. Serienmäßige Spoiler dürfen entfernt werden.

3.2.19. - Glasflächen, Glasbeschaffenheit

Die Originalflächen der Seitenscheiben müssen beibehalten werden. Schiebefenster sind zulässig.

Die Fläche der Heckscheibe und deren Befestigung sind freigestellt.

Die Befestigung der Scheiben sowie der Befestigungsmechanismus der Seitenscheiben sind freigestellt.

Sicherheitsglas ist obligatorisch für die Fahrertürscheibe bei allen Veranstaltungen.

Als Sicherheitsglas im Sinne dieser Vorschriften gelten Hart- und Mineralgläser mit Prüfzeichen sowie alle Materialien, die mit einem Prüfzeichen (Wellenlinie gefolgt von einem D und einer Zahl) versehen sind. Darüber hinaus ist das Material der Fensterscheiben freigestellt, es muss aber in jedem Fall durchsichtig sein. Das Material von nicht serienmäßigen Scheiben muss eine Stärke von mindestens 3 mm haben.

3.2.20. – Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas sein. Es muss mindestens ein Scheibenwischer vorhanden sein, der geeignet sein muss, das Sichtfeld des Fahrers ausreichend freizuhalten.

3.2.21. - Belüftung des Fahrgastraumes

Zur Belüftung des Fahrgastraumes dürfen in der Karosserie an folgenden Stellen Öffnungen vorhanden sein:

in der hinteren Dachpartie über dem Heckfenster in der maximalen Größe von 10 cm (gemessen in Fahrzeuglängsachse) mal 30 cm /gemessen quer zur Längsachse) und/oder seitlich zwischen dem hinteren Seitenfenster und der Heckscheibe.

Nicht serienmäßige Luftzufuhr aus dem Motorraum ist verboten. Die Öffnungen dürfen aus der Originalform der Karosserie nicht hervorstehen.

Die Heizungsanlage für den Fahrgastraum ist komplett freigestellt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass für die Windschutzscheibe eine ausreichende Luftzuführung vorhanden ist, die zu jeder Zeit für klare Sichtverhältnisse sorgt. Ein Gebläse muss vorhanden sein.

3.2.22. - Fahrgastraum – Innenraum

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeug-Hersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen. Die Innenausstattung des Fahrgastraumes, der Türflächen usw. ist freigestellt. Das Armaturenbrett ist freigestellt, es darf jedoch keine scharfen Kanten aufweisen.

FIA-homologierte Sitze, sind vorgeschrieben. Der Beifahrersitz und die Rücksitzbank/Rücksitze dürfen entfernt werden. Eingebaute Vordersitze müssen entweder vollständig auf der rechten oder der linken Seite der vertikalen Längsmittlebene des Wagens montiert sein. Trennwände zwischen Fahrgastraum und

Motor-/Kofferraum müssen in ihrer ursprünglichen Lage beibehalten werden. Der Einbau von Teilen an oder durch eine dieser Trennwände ist erlaubt, wenn sie nicht mehr als 20 cm senkrecht zur Trennwand gemessen, in den Innenraum hinein ragen. Dies gilt jedoch nicht für den Einbau des Motorblocks, der Ölwanne und des Zylinderkopfs. Der Boden kann geändert werden. Die Höhe der originalen Türschweller (Oberkante) darf dabei nicht überschritten werden. Ferner kann der Antriebstunnel für eine andere Kraftübertragung geändert werden.

Mit Ausnahme der an den Trennwänden befestigten oder durch sie führenden Teile dürfen nur folgende Zubehörteile im Fahrgastraum angebracht werden:

- Überrollvorrichtung
- Reserverad
- Feuerlöscher
- Luftbehälter für das Lebensrettungssystem
- Funkanlage
- Helmhalter
- Komfortteile
- Ballast

Alle Gegenstände, die im Fahrzeug mitgeführt werden, sind sicher zu befestigen.

3.2.23. – Leitungen

Die Verlegung von elektrischen und Flüssigkeitsleitungen ist unter Beachtung folgender Bestimmungen freigestellt: Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Innenraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall geschützt sind, keine Verbindungen im Innenraum aufweisen und am Fahrzeugboden verlegt sind.

Kühlwasser- und Schmierölleitungen, die durch den Fahrgastraum verlaufen, müssen vollständig durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. einen Kanal ummantelt sein. Nicht serienmäßige, außen liegende Kraftstoff- und Bremsleitungen sind gegen Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile, usw. zu schützen. Wenn die serienmäßige Anordnung beibehalten wird, ist ein zusätzlicher Schutz der Leitungen nicht erforderlich. Außer dem Scheibenwaschbehälter dürfen keine Flüssigkeitsbehälter im Fahrgastraum untergebracht sein.

3.2.24. - Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Die elektrische Ausrüstung und die Beleuchtungseinrichtungen der Fahrzeuge sind freigestellt, es muss jedoch eine funktionstüchtige Minimalbeleuchtung vorhanden sein.

- mindestens 2 Frontscheinwerfer mit (abblendbarer bzw. abgeblendeter) Scheinwerferwirkung (Positions-, Begrenzungs- und Umrissleuchten bzw. Rückfahr-, Fahrradscheinwerfer o. ä. gelten nicht als Scheinwerferersatz), maximal 6 Frontscheinwerfer sind erlaubt.
- Fahrtrichtungsanzeiger (= Blinker) vorne und hinten, Schlussleuchten, Bremsleuchten,
- Sämtliche Leuchten (ausgenommen eventuell vorhandene Rückfahrcheinwerfer) müssen paarweise und symmetrisch am Fahrzeug fest angebracht sein.

Die Batterie(n) darf (dürfen) nicht im Fahrgastraum untergebracht sein, es sei denn, dies ist serienmäßig so vorgesehen. Sie muss/müssen auf jeden Falls ausreichend fest und auslaufsicher montiert sein. Falls die Batterie im Kofferraum installiert ist, muss diese gemäß Art. 255.5.8.3. des Anhang J befestigt und geschützt werden.

Sofern Beleuchtungseinrichtungen verändert oder durch funktionell gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden, gilt für alle Veranstaltungen (gleichgültig, ob auf öffentlichen oder nicht-öffentlichen Straßen bzw. gesperrten Strecken), dass dadurch entstandene Öffnungen vollständig abgedeckt sein müssen.

3.2.25. – Kraftstoffanlage

Es dürfen nur handelsübliche Kraftstoffe gemäß AMF-Definition verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen nach jedem offiziellen Zeittraining, nach jedem Renndurchgang und bis zur Aufhebung des Parc Fermés am Ende der Veranstaltung noch mindestens drei Liter Kraftstoff im Tank haben, um gewertet werden zu können.

Kraftstoffbehälter im Sinne dieser Vorschriften ist jeder Behälter, der Kraftstoff aufnimmt und diesen entweder zum Motor oder einen anderen Kraftstoffbehälter abgibt. Der oder die Öffnungen zum Befüllen und zum Entlüften eines jeden Kraftstoffbehälters müssen sich jedenfalls außerhalb des Fahrgastraumes befinden und muss sichergestellt sein, dass kein Kraftstoff entweichen kann.

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Wenn der Kraftstoffbehälter des Fahrzeuges mit einer FIA-Standardkupplung ausgerüstet ist, muss das Anschlussstück entsprechend geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, einem homologierten Kraftstoffbehälter (Nachweis durch Bewerber/Fahrer mittels Homologationsblatt) oder einem FIA homologierten Sicherheitstank ausgerüstet sein. Der Serienkraftstoffbehälter muss aus dem betreffenden Fahrzeugtyp stammen, ein nachträglich homologierter Kraftstoffbehälter nicht.

Der Sicherheits-Kraftstoffbehälter muss von einem von der FIA anerkannten Hersteller stammen (siehe Technische Liste No. 1 des FIA-Anhang J). Dieser muss folgendermaßen gekennzeichnet sein:

- Name des Herstellers
- genaue Spezifikationen, nach denen der jeweilige Kraftstoffbehälter hergestellt wurde
- Herstellungsdatum.

Diese Kraftstoffbehälter müssen spätestens fünf Jahre nach dem auf ihnen angegebenen Herstellungsdatum durch einen neuen ersetzt werden (siehe Art. 253-14 FIA-Anhang J).

Es dürfen auch mehrere der beschriebenen Kraftstoffbehälter im Fahrzeug eingebaut sein. Die Gestaltung von Kraftstoff-Sammelbehältern mit einem Fassungsvermögen von maximal einem Liter ist freigestellt. Für Veranstaltungen mit einer Streckenlänge unter 50 km darf auch ein anderer funktionstüchtiger Kraftstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 20 Litern eingebaut werden. Die Außenkante eines solchen Kraftstoffbehälters zur einen oder anderen Seite der Längsachse des Fahrzeuges darf auf keinen Fall mehr als 30 cm von dieser entfernt sein. Der Kraftstoffbehälter darf nicht im Fahrgast- oder im Motorraum untergebracht sein, es sei denn, diese Lage entspricht der Serie oder der Homologation. Es ist erlaubt, den Fahrzeugboden zum Einbau des Kraftstoffbehälters aufzuschneiden. Im übrigen ist die Lage des Kraftstoffbehälters freigestellt. Falls sich der Kraftstoffbehälter im Kofferraum befindet, muss eine Ablaufvorrichtung vorhanden sein, wobei der Durchmesser des Ausschnittes im Bodenblech maximal 10 mm betragen darf.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



3.2.26. - Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter

Das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter (Haupt- und Zusatzkraftstoffbehälter) darf die nachstehend angegebenen Mengen (es gilt der Einstufungshubraum) nicht überschreiten:

- bis 1.000 ccm 60 l
- bis 1.400 ccm 70 l
- bis 1.600 ccm 80 l
- bis 2.000 ccm 90 l
- bis 2.500 ccm 100 l
- über 2.500 ccm 120 l

3.2.27. – Überrollvorrichtung

Der Einbau einer Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8. Anhang J ist vorgeschrieben.

3.2.28. – Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten gemäß Art. 253.6 Anhang J ist vorgeschrieben.

3.2.29. – Sitze

Die Verwendung von FIA- homologierten Sitzen ist zwingend vorgeschrieben

3.2.30. - Feuerlöscher/Feuerlöschanlage

Die Vorschriften gemäß Art. 253.7 Anhang J sind unbedingt zu beachten.

3.2.31. – Feuerschutzwand

Zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter (inkl. Einfüllrohr und -öffnung) muss einer flüssigkeitsdichte, flammensichere Schutzwand vorhanden sein.

3.2.32. – Stromkreisunterbrecher

Für Rundstrecken- und Bergrennen (inkl. Bergralley) ist ein funktionsfähiger Stromkreisunterbrecher vorgeschrieben, für alle anderen Wettbewerbsarten empfohlen. Dieser muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen: Batterie, Lichtmaschine, Scheinwerfer, Hupe, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen usw. Er muss von innen und außen her bedienbar sein. Der äußere Auslöser muss unterhalb der Windschutzscheibe auf der linken Fahrzeugseite angebracht sein. Er ist durch einen

roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand zu kennzeichnen. Jede Kante des Dreiecks muss mindestens 12 cm lang sein.

3.2.33. – Ölsammler

Jeder Wagen, dessen Motor- und Getriebeschmiersystem eine offene Gehäuse-Entlüftung hat, muss mit einem Ölsammelbehälter ausgerüstet sein um zu verhindern, dass austretendes Öl in die Umwelt gelangt. Dieser muss für Motoren bis 2.000 ccm Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von zwei Litern und für Motoren über 2.000 ccm von drei Litern aufweisen. Der Inhalt des Ölsammlers muss mittels Ölstab oder Schauglas kontrollierbar sein und vor dem Start zum Training bzw. Rennen entleert werden.

3.2.34 – Abschleppvorrichtungen

Vorne und hinten muss mindestens je eine Abschleppöse/ein Abschleppband vorhanden sein. Diese müssen so beschaffen sein, dass es für die Rettungsfahrzeuge möglich ist, das noch rollfähige Fahrzeug auch auf losem Grund aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

3.2.35. – Außenspiegel

Je ein Außenspiegel links und rechts ist vorgeschrieben. Die Spiegelfläche muss mindestens 90 cm² betragen. Weiters muss ein Quadrat von 6 x 6 cm Kantenlänge in die Spiegelfläche gelegt werden können, ohne diese zu überragen.

3.2.36. – Katalysator

Fahrzeuge, die nach dem 31.12.1990 noch homologiert waren, müssen mit einem funktionstüchtigen Katalysator ausgestattet sein und die im Straßenverkehr gültigen Abgasnormen erfüllen.

Zu diesem Zwecke ist der Einbau eines Katalysators (auch unregelter Einweg-Katalysator) für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen obligatorisch.